

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Braak vom 02. Juli 2007 - Erweiterung des Sperrbezirkes -

In einem Bienenstand in der Gemeinde Braak ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Der Sperrbezirk wurde mit Allgemeinverfügung im Stormarner Tageblatt am 21. Juni 2007 amtlich bekannt gemacht. Weitere Seuchenherde mit ungeklärter Einschleppungsursache erfordern eine Erweiterung des Sperrbezirkes.

### § 1

Der bestehende Sperrbezirk wird hiermit innerhalb des beschriebenen Straßenverlaufs wie folgend beschrieben erweitert:

Im Osten beginnend an der bestehenden Sperrbezirksgrenze Ortsteil Fleischgaffel am südlichen Arm des Baches Wandse, diesem nach Nordwesten im Verlauf folgend bis zur Kreis- und Landesgrenze zu Hamburg, an dieser nach Süden entlang bis zum Bach Stellau., an diesem entlang nach Osten bis zur BAB 1 und an dieser entlang bis zum bestehenden Sperrbezirk Höhe Landesstrasse 222. Der genaue Verlauf kann im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung erfragt oder eingesehen werden.

### § 2

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich –**spätestens jedoch bis zum 11. Juli 2007**- ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Kreis Stormarn –Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- Mommensenstraße 11, 23840 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-383, Fax 04531-169-342) anzuzeigen.

### § 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### § 4

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl I S.1260), auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 oder den Sperrvorschriften nach § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

### § 5

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 02. Juli 2007

Kreis Stormarn - Der Landrat -  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
gez. Dr. Reisewitz